

Anlage 2 – Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 01.06.2001 (ALT)

Auf der Grundlage der vom Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2001 beschlossenen Satzung und Geschäftsordnung für die Kreisvolkshochschule tritt folgende Honorarordnung in Kraft:

§ 1 Honoraranspruch

- (1) Die nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit, Vorträge oder Nebenleistungen ein Honorar.
- (2) Mit den nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden Vereinbarungen über Lehraufträge im Sinne von Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen (§§ 631 ff. BGB). Für Sie gelten die Regelungen dieser Rechtsvorschrift.
- (3) Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren (weitere Regelungen zum Honorarvertrag in der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule).
- (4) Für den Abschluss der Lehraufträge ist der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule zuständig.

§ 2 Honorare

- (1) Das Honorar wird auf der Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 min und kann nicht geteilt werden. Die Zahlung des Honorars erfolgt ohne Ausnahme bargeldlos.
- (2) Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung 20,00 DM bis 27,50 DM (10,23 Euro bis 14,06 Euro) pro Unterrichtsstunde á 45 min.
- (3) Der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen für die Leitung von Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Einzelveranstaltungen höhere Honorare (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) als die in Absatz (2) vorgesehen sind, zu vereinbaren, wenn dies zur Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten/innen erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Mit dem Honorar sind Vorbereitungs- und Korrekturzeiten, abschließende Raumkontrolle usw. abgegolten. Teilnehmerberatung, Dozentenkonferenzen usw. werden nicht extra vergütet.

§ 3 Besondere Regelungen

- (1) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht zustande, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.
- (2) Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

- (3) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar an den/die Dozenten/in zu zahlen, durch den/die dieser eine Kurs weitergeführt wird.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Die Auszahlung des Honorars ist an die Erfüllung des Vertrages gebunden.
- (2) Bei Kursen, die über einen längeren Zeitraum laufen, können monatliche Abschläge vereinbart werden. Vorauszahlungen sind nicht statthaft.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Dozenten/innen und Referenten/innen obliegenden Pflichten. Die Honorarabrechnung erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäß geführten Kursunterlagen entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 5

Reisekosten für Dozenten/Dozentinnen und Referenten/innen

- (1) Anfahrtskosten innerhalb des Veranstaltungsortes werden nicht erstattet.
- (2) Reisekosten von außerhalb zum Veranstaltungsort werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ansprechpartner nach § 6 Abs. 3 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Stendal

- (1) Mit Ansprechpartnern in zentralen Orten des Landkreises schließt der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule schriftliche Vereinbarungen entsprechend § 1 Absätze (1), (2) und (3) dieser Ordnung für das folgende Semester ab.
- (2) Für Ausgaben wie Porto, Telefon, Fahrtkosten u. a. erhalten diese Ansprechpartner eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag nach der Tabelle im Absatz (4) dieser Ordnung zusammensetzt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die erreichte Stundenzahl im Bereich der Außenstelle im vorangegangenen Semester.

- (4) Der monatliche Grundbetrag beträgt 20,00 DM (10,00 Euro) bei mindestens zwei Veranstaltungen im Semester. Ab 51 Unterrichtsstunden pro Semester erhöht sich die monatliche Entschädigung um einen Steigerungsbetrag nach folgender Tabelle:

Unterrichtsstunden/Semester	Steigerungsbetrag/Monat
51-100	30,00 DM (15,00 Euro)
101-150	40,00 DM (20,00 Euro)
151-200	50,00 DM (25,00 Euro)
201-250	60,00 DM (30,00 Euro)
251-300	70,00 DM (35,00 Euro)
über 300	80,00 DM (40,00 Euro)

Die Zahlung der Vergütung setzt einwandfreie und termingerechte Abgaben der Abrechnungsunterlagen voraus.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, 01.06.2001

Jörg Hellmuth
Landrat